

POLEN

DR. ANGELIKA KLEIN
LUKAS REICHE

5. Juli 2018

www.kas.dewww.kas.de/polen

Die Justizreform in Polen tritt in Kraft

WIE UNABHÄNGIG SIND DIE GERICHTE VON DER REGIERUNG?

Am 4. Juli 2018 war es soweit. Um Mitternacht traten die im Dezember 2017 beschlossenen Reformen des Gerichtswesens in Polen in Kraft. Abhängig davon, wie rigoros die polnische Regierung von ihren neuen Befugnissen Gebrauch machen wird, steht nicht nur die Neubesetzung von hunderten von Richtersthühlen, sondern der Rechtsfrieden im Land überhaupt auf dem Spiel. Und damit die Rechtsgemeinschaft der Europäischen Union.

„Infolge der Justizreform in Polen steht die Justiz des Landes nun unter der politischen Kontrolle der regierenden Mehrheit“, so die Diagnose von Frans Timmermans, Vizepräsident der EU-Kommission.¹ Dass und inwiefern die Regierung der Partei Recht und Gerechtigkeit (PiS) über die letzten zweieinhalb Jahre das polnische Rechtswesen reformiert hat, wurde national wie international vielfach diskutiert.² Doch ist im Ergebnis Timmermanns Aussage berechtigt? Lassen die dreizehn entsprechenden Gesetze, die seit November 2015 verabschiedet wurden, in ihrer Summe die dramatische Schlussfolgerung vom Ende des Rechtsstaats in Polen zu? Wie wird das Richteramt in Polen inzwischen vergeben? Hat sich die Arbeit an den Gerichten wesentlich verändert? Und wo-

¹ <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/auslieferung-nach-polen-europaeischer-gerichtshof-prueft-warschau-justizsystem-15616986.html>

² Vgl. KAS-Länderbericht http://kasnet.kas.de/kasnet/dokument.php?dokument_id=49660&rf=1530622008

rüber genau haben Präsident und Justizminister die Kontrolle gewonnen?

Zu diesen Punkten wird u.a. der Europäische Gerichtshof in den kommenden Wochen Stellung beziehen. Er muss die vom irischen High Court im Fall Artur Celmer vorgelegte Frage beantworten, wann mit Blick auf Polen ein Mangel an Rechtsstaatlichkeit so erheblich ist, dass ein faires Verfahren nicht mehr gewährleistet werden kann.³ Wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung für Auslieferungsverfahren im Rahmen des Europäischen Haftbefehls gilt das mit Spannung erwartete Urteil jetzt schon als eine der wichtigsten EuGH-Entscheidungen des Jahres. Die Generalanwaltschaft – deren Standpunkt die Richter in 80 % der Fälle folgen – argumentierte bei den Schlussanträgen am 28. Juni prinzipiell für die Auslieferung nach Polen⁴, doch sollten die Richter in Luxemburg zu einem anderen Ergebnis kommen und einen generellen Auslieferungsstopp nach Polen verhängen, wird befürchtet, dass Polen damit „faktisch den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts verlassen“ würde.⁵

³ Der des Drogenhandels angeklagte und in Irland inhaftierte Artur Celmer hatte gegen seine Auslieferung nach Polen mit dem entsprechenden Argument geklagt. Ausführlich zum Fall Celmer:

<https://verfassungsblog.de/hic-rhodus-hic-salta-the-ecj-hearing-of-the-landmark-celmer-case/>

⁴ <https://www.irishtimes.com/news/crime-and-law/eu-court-says-irish-judge-must-decide-on-polish-rule-of-law-1.3546759>

⁵ <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/auslieferung-nach-polen-europaeischer-gerichtshof-prueft-warschau-justizsystem-15616986.html>

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

POLEN

DR. ANGELIKA KLEIN
LUKAS REICHE

5. Juli 2018

www.kas.de

www.kas.de/polen

Es wird voraussichtlich nicht das letzte Mal sein, dass in Luxemburg über Polens Justizreform geurteilt wird: Am 2. Juli und damit in buchstäblich letzter Minute vor Inkrafttreten der Reformen, hat die Europäische Kommission erklärt, ein (weiteres) Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen einzuleiten.⁶ Anders als bei dem im Juli 2017 begonnenen Verfahren hat Warschau diesmal nur einen, statt zwei Monate Zeit, um auf die von der Kommission geäußerten Befürchtungen zu reagieren. Bezweifelt die Kommission danach weiterhin, dass das polnische Justizwesen die in den Europäischen Verträgen verbürgte Unabhängigkeit der Gerichte⁷ garantiert, kann sie den EuGH anrufen. Das erste Vertragsverletzungsverfahren ist seit Dezember 2017 in Luxemburg anhängig.⁸

Sollte der EuGH eine Verletzung feststellen und Polen daraus folgenden Forderungen nicht nachkommen, kann die Kommission dem EuGH vorschlagen, Polen zu einer Strafzahlung zu verpflichten. Warschau müsste dann ein „Bußgeld“ für seine Vertragsverletzung nach Brüssel überweisen, über dessen Höhe der EuGH bestimmt.⁹

Doch nicht nur beim Gerichtshof und in der Kommission, auch im EU-Ministerrat liegen einschneidende Maßnahmen auf dem Tisch: Vor wenigen Tagen, während der Ratssitzung für allgemeine Angelegenheiten am 26. Juni, wurde zum ersten Mal eine Anhörung gemäß des gefürchteten Artikel-7-Verfahrens durchgeführt. Der polnische Europaminister Konrad Szymański versuchte dabei über eine Stunde lang, die Justizre-

form zu rechtfertigen. Neue Erklärungen oder Änderungsvorschläge habe es dabei aber nicht gegeben: Die polnische Regierung verweist nach wie vor auf eine „postkommunistische Wirklichkeit“, die insbesondere im Justizbereich weiterhin bestehe und von der dieser befreit werden müsse. Zudem beruft sie sich auf Polens nationale Souveränität und darauf, dass man mit Reformkompromissen Mitte April und Anfang Mai 2018 der EU bereits weit entgegengekommen sei.¹⁰ Die zuletzt vorgenommenen Änderungen stärken zwar die Kontrolle des sogenannten Landesjustizrats, der u.a. für die Ernennung von Richtern zuständig ist – ihm wird bei der Ernennung und Entlassung von Gerichtspräsidenten durch den Justizminister nun ein Veto eingeräumt – sie gelten jedoch als lediglich „kosmetisch“ und tragen zur Konfliktlösung wenig bei.¹¹

Wer näht die neuen Roben?

So bleibt die Frage, wer in Polen künftig die Nachfolge für frei werdende Richterstellen bestimmt, beim o.g. Landesjustizrat: Er bestimmt auch weiterhin die Nachfolge für frei werdende Richterstellen. Umstritten ist jedoch seine Zusammensetzung: Von fünf- undzwanzig Mitgliedern sind acht Vertreter von Sejm, Senat und Regierung, zwei weitere Sitze gehen an die Vorsitzenden des Obersten Gerichtshof. Doch ist die Vergabe der restlichen fünfzehn Plätze zum Zankapfel zwischen Brüssel und Warschau geworden: Ursprünglich wählten verschiedene Richterversammlungen hierfür Mitglieder aus ihren eigenen Reihen aus.¹² Seit der Reform im Dezember 2017 sind es zwar immer noch Richter, die in den Rat gewählt werden, dies aber vom polnischen Unter-

[lieferung-nach-polen-europaeischer-gerichtshof-prueft-warschaus-justizsystem-15616986-p2.html](http://www.kas.de/polen/justizreform-nach-polen-europaeischer-gerichtshof-prueft-warschaus-justizsystem-15616986-p2.html)

⁶ http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4341_en.htm

⁷ Anknüpfungspunkt ist Art. 19 EUV in Verbindung mit Art. 47 EU-Grundrechtecharta

⁸ http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5367_en.htm

⁹ Zum Verfahren vgl.

https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/applying-eu-law/infringement-procedure_de

¹⁰ <https://www.politico.eu/article/eu-unpersuaded-by-polands-defense-at-rule-of-law-hearing/>

¹¹ <http://www.tageblatt.lu/headlines/warschau-spielt-den-streit-mit-der-eu-herunter/>

¹² Was zum geflügelten Wort der Regierung „in Polen wählen sich die Richter selbst“ geführt hat.

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

POLEN

DR. ANGELIKA KLEIN

LUKAS REICHE

5. Juli 2018

www.kas.de

www.kas.de/polen

haus, dem Sejm: Jede Fraktion erstellt eine Liste von bis zu neun Richtern, die dann im Parlament die Zustimmung von drei-fünftel der Abgeordneten (276 von 460) erhalten muss. Da die PiS zusammen mit der mitregierenden rechtspopulistischen Kukiz-Partei jedoch 277 Abgeordnete hat, konnte deren Fraktion alle 15 Plätze in Eigenregie besetzen.¹³ Im Ergebnis ist – neben den zwei Vorsitzenden des Obersten Gerichtshofs – nur noch ein Mitglied des Landesjustizrates nicht von einer dieser beiden Parteien gewählt.

Darüber hinaus kommt eine weitere Reform der PiS-Regierung zum Tragen: Im Juli 2017 wurde ein Gesetz erlassen, das das Renteneintrittsalter für Richterinnen auf 60 und für Richter auf 65 (jeweils von 72) herabsetzt. Die darin zum Ausdruck gebrachte Geschlechterdiskriminierung wurde von der Europäischen Kommission gerügt, woraufhin im März 2018 die Altersgrenzen auch für Richterinnen auf 65 gesetzt wurde.¹⁴

Somit wird ab heute, dem 4.07.2018, die Zahl der vom Landesjustizrat zu besetzenden Stellen ungewöhnlich steigen und zu den 500 Richterstellen, die der Landesjustizrat ohnehin jährlich im Durchschnitt neu besetzt, ruhestandsbedingt hunderte weitere hinzukommen.¹⁵ Zudem werden durch die Verschiebung des Renteneintrittsalters zahlreiche Positionen in höheren Instanzen frei: Allein am Obersten Gericht sind 42% der Richter betroffen.¹⁶ Der wohl prominenteste Fall ist dessen Erste Vorsitzende, Mal-

gorzata Gersdorf: Für die (reguläre) Amtszeit von sechs Jahren ernannt, müsste sie eigentlich bis 2020 im Amt bleiben. Durch das Inkrafttreten der Reform würde ihre Position aber schon in den kommenden Wochen frei werden.¹⁷

Darüber hinaus müssten nicht nur bestehende Richterstellen neu besetzt werden, es kämen noch weitere hinzu: Durch das Schaffen einer Disziplinarkammer und einer weiteren Kammer für außerordentliche und öffentliche Angelegenheiten erhöht sich die Zahl der am Obersten Gericht beschäftigten Richter von 81 auf 120. Zusammenbetrachtet, ergeben beide Maßnahmen 73 zu besetzende Richtersthühle allein am Obersten Gericht – der neue Landesjustizrat wird entsprechend gefordert sein.

Die eingangs erwähnte Befugnis des Justizministers könnte in diesem Zusammenhang tiefgreifende Bedeutung gewinnen: Das Gesetz, dass es ihm erlaubt, die Gerichtspräsidien zu besetzen, ist in der ursprünglichen Fassung (also noch ohne das Vetorecht des Landesjustizrates) schon seit September 2017 in Kraft.¹⁸ Auf dieser Grundlage konnte der Justizminister allein bis Mitte Februar 2018 bereits 130 Präsidenten und Vizepräsidenten und damit 17 % der Gerichtspräsidien in Polen im Alleingang auswechseln.¹⁹ Jetzt, wo zahlreiche Stellen neu besetzt werden müssen, könnte der Justizminister sogleich einer neuen Generation von Richtern Leitungsfunktionen ermöglichen.

Wie haben sich die Arbeitsbedingungen am Gericht verändert?

Die Gerichtspräsidien haben zahlreiche Aufgaben inne, die über organisatorische Be-

¹³ Von der Süddeutschen Zeitung als „Rat der Unqualifizierten“ diskreditiert, der sich aus „vormalige[n] Untergebene[n] des Justizministers, Schulfreunde[n], Ehefrauen von mit ihm bekannten Richtern“ zusammensetzt (<http://www.sueddeutsche.de/politik/polen-rat-der-unqualifizierten-1.3896458>).

¹⁴ <https://www.nzz.ch/international/eile-mit-weile-im-rechtsstaats-streit-zwischen-warschau-und-bruessel-ld.1385709>

¹⁵ Ebenda

¹⁶ www.rp.pl/Rzecz-o-prawie/305129994-Mariusz-Krolkowski-ostatni-akt-dramatu-znanego-jako-walka-o-sady.html; möglich, aber unwahrscheinlich bleibt dabei, dass der Justizminister sich entscheidet, die Verrentung einiger Richter aufzuschieben.

¹⁷

<https://www.salon24.pl/u/sporozdziwien/866810,zycie-codzienne-w-polsce-15-v-2018-r>

¹⁸ Hierzu ausführlich:

http://www.kas.de/wf/doc/kas_49660-1522-1-30.pdf?170724164116

¹⁹ <http://www.polsatnews.pl/wiadomosc/2018-02-13/tak-ziobro-odwolywal-prezesow-i-wiceprezesow-sadow-srednio-jeden-sedzia-co-poltora-dnia/>

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

POLEN

DR. ANGELIKA KLEIN

LUKAS REICHE

5. Juli 2018

www.kas.de

www.kas.de/polen

fugnisse hinausgehen. So bestimmen sie auch über die Einleitung von Disziplinarmaßnahmen gegen Richter bzw. können beschuldigte Personen bis zur Entscheidung des Disziplinargerichts von ihrem Dienst suspendieren.²⁰ Hier setzt eine weitere Reihe von Neuerungen an, die mit einem Gesetz vom 22.12.2015 ihren Anfang nahm und sich – über Anpassungen im April 2018 – bis heute fortsetzt.²¹

Der heiße Richterstuhl

Dazu gehört die bereits erwähnte Erweiterung des Obersten Gerichtshofs durch die Schaffung einer neuen Kammer für Disziplinarverfahren.²² Diese erhält – im Gegensatz zu den übrigen Kammern des Obersten Gerichts – einen eigenen Präsidenten samt eigenem Haushalt und darf sich weitgehend und unabhängig selbst verwalten.²³ Die Attraktivität der Richterposten an dieser Kammer wird dadurch gesteigert, dass das Amtsgehalt 30 % höher ist als an den übrigen Kammern des Obersten Gerichts.²⁴

Aufgabe der neuen Disziplinarkammer ist es u.a., über Verfahren gegen Richter des Obersten Gerichts zu entscheiden. Ein im Dezember 2017 erlassenes Gesetz legt die Einleitung eines solchen Verfahrens in die Hände von Disziplinarbeauftragten²⁵, die

durch das Oberste Gericht selbst oder durch den Staatspräsidenten eingesetzt werden. Hierdurch kann der Präsident nicht nur darauf hinwirken, dass gegen einen bestimmten Richter ermittelt wird, er kann auch vom Obersten Gericht bereits eingeleitete Ermittlungen dadurch stoppen, dass er den zuständigen Disziplinarbeauftragten durch einen eigenen ersetzt.²⁶

Die neu geschaffene Kammer entscheidet auch in letzter Instanz über Disziplinarverfahren gegen ordentliche Richter.²⁷ Hierbei hat nicht der Staatspräsident, sondern der Justizminister an Einfluss gewonnen – durch eine Novelle im März 2016 hat dieser das Amt des Generalstaatsanwalts inne.²⁸ Dadurch unterstehen ihm auch Sonderermittler, die Disziplinarverfahren gegen Richter und Staatsanwälte einleiten. Zudem wurden in Bezug auf alle Disziplinarverfahren – ob gegen oberste Richter, Amtsrichter oder Staatsanwälte – bestimmte Verfahrensregeln abgeschafft: Illegal erlangte Beweismittel (zum Beispiel durch Abhören ohne Rechtsgrundlage) dürfen im Prozess verwendet werden,²⁹ zur Last gelegte Straftaten verjähren, solange das Verfahren andauert, nicht, so dass der Prozess unbegrenzt in die Länge gezogen werden könnte. Außerdem ist es nicht mehr erforderlich, dass der Beschuldigte im Verfahren anwesend ist und sich verteidigen kann.³⁰

²⁰ Siehe Fact 3 in <https://verfassungsblog.de/10-facts-on-poland-for-the-consideration-of-the-european-court-of-justice/>

²¹ <https://www.polityka.pl/tygodnikpolityka/kraj/1744016,3,dobra-zmiana-wkracza-do-sadu-najwyzszego.read>

²² Artikel 27 des Gesetzes über das oberste Gericht vom 8.12.2017

²³ <http://www.rmfm24.pl/tylko-w-rmf24/tomasz-skory/blogi/news-sad-najwyzszy-rozwiazuje-problemy-nowej-izby,nId,2582911> am Ende des Artikels bezüglich der Selbstverwaltung und <http://prawo.gazetaprawna.pl/artykuly/1115450,izba-dyscyplinarna.html> bezüglich des eigenen Präsidenten.

²⁴ <https://www.polityka.pl/tygodnikpolityka/kraj/1744016,2,dobra-zmiana-wkracza-do-sadu-najwyzszego.read>

²⁵ Sie nehmen gegenüber den Richtern des obersten Gerichts ungefähr die Position ein, die

Staatsanwälte im normalen Strafprozess gegenüber dem Beschuldigten\Angeklagten erfüllen.

²⁶ Empfehlung der EU-KOM vom 20.12.17, Randnummer. 23

²⁷ Artikel 27 des Gesetzes über das oberste Gericht vom 8.12.2017

²⁸ <http://wyborcza.pl/7,75398,23399374,nowy-szef-specwydzialu-ziobry-adam-gierk-bedzie-tropic-przestepczosc.html> und <https://www.polityka.pl/tygodnikpolityka/kraj/1744016,1,dobra-zmiana-wkracza-do-sadu-najwyzszego.read>

²⁹ Empfehlung der EU-KOM vom 20.12.17, Randnummer. 24

³⁰ Empfehlung der EU-KOM vom 20.12.17, Randnummer. 24, <https://www.polityka.pl/tygodnikpolityka/kraj/1744016,2,dobra-zmiana-wkracza-do-sadu-najwyzszego.read>

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

POLEN

DR. ANGELIKA KLEIN
LUKAS REICHE

5. Juli 2018

www.kas.de

www.kas.de/polen

Das potentielle Schreckensszenario, das hierdurch entsteht, könnte den Arbeitsalltag in der Justiz durch Befürchtungen, dass neu eingesetzte Gerichtspräsidenten auch der Einleitung politisch motivierter Disziplinarverfahren zustimmen könnten, nicht unerheblich mitprägen.

Einführung einer „vierten Instanz“

Das Misstrauen der Regierung gegenüber der Richterschaft äußert sich auch in der Einführung der Möglichkeit einer außerordentlichen Beschwerde: Alle Urteile, die in den letzten zwanzig Jahren, also seit Oktober 1997, rechtskräftig geworden sind, können durch dieses Instrument theoretisch aufgehoben werden.³¹ Ähnlich wie bei den Disziplinarverfahren gegen Richter des Obersten Gerichts, entscheidet über entsprechende Beschwerden eine weitere am Obersten Gerichtshof eingerichtete Kammer: Sie kann ein Urteil aufheben, wenn es Grundrechte oder Verfassungsprinzipien verletzt, auf einem eklatanten Verstoß bei der Auslegung von Gesetzen fußt oder die Schlussfolgerungen im Urteil offensichtlich der Beweislage zuwiderlaufen.³² Wegen der Unschärfe dieser Kriterien wird die außerordentliche Beschwerde auch als Einführung einer „vierten Instanz“ bezeichnet.³³ Das Privileg, eine solche einzureichen, haben der Beauftragte für Bürgerrechte sowie der Justizminister.³⁴

Gewinner sind Justizminister und Präsident

Auch ohne die weiteren Änderungen zu betrachten, die im Justizwesen vorgenommen

wurden und mit dem morgigen Tag in Kraft treten werden,³⁵ zeichnen bereits die genannten Maßnahmen ein Gesamtbild, das die Sorgen berechtigt erscheinen lässt: Mit der Regierungsnähe des Landesjustizrats und der entsprechenden Richterwahl, der Macht des Justizministers und erweiterten Befugnisse des Staatspräsidenten kann die Regierung die Entwicklung der Rechtsprechung über die nächsten Jahre nach eigenem Gutdünken prägen. Die eingangs zitierte Aussage von EU-Kommissionsvize Timmermans, die Justiz Polens stünde nun unter der politischen Kontrolle der regierenden Mehrheit, hat somit durchaus einige Berechtigung.

Noch ist Polen nicht verloren

In der Regel rufen Machtkonzentrationen das Verfassungsgericht auf den Plan. Und tatsächlich hatte sich dieses (bis zum Austausch zahlreicher Richter im Dezember 2016) auch darum bemüht, die es betreffenden Reformen zu prüfen und für verfassungswidrig zu erklären. Die Regierung konnte aber die Veröffentlichung und damit die Rechtskraft dieser Urteile verhindern.³⁶

Der damit eingeläutete Abbau der Kontrollinstanzen wirft die Frage auf, ob die Gerichte nun anders entscheiden (werden) als bisher. Ob die Regierung von ihrem neuen Einfluss tatsächlich Gebrauch machen wird, ist – trotz einiger Spekulationen und Befürchtungen – derzeit noch offen.³⁷

³¹ Empfehlung der EU-KOM vom 20.12.17, Randnummer. 18

³² Artikel 89 des Gesetzes über das Oberste Gericht vom 8.12.2017

³³ <http://www.duelamical.eu/en/articles/273/poli-sh-judicial-order>

³⁴ <http://prawo.gazetaprawna.pl/artykuly/112755/7.skarga-nadzwyczajna-i-asesorzy-w-sadach-powszechnych-nowelizacja.html>

³⁵ Z.B. die Einführung von Laienrichter am Obersten Gericht: <https://www.polityka.pl/tygodnikpolityka/kraj/1744016,1,dobra-zmiana-wkracza-do-sadunajwyzszego.read>

³⁶ Siehe hierzu zusammenfassend Fact 4 in <https://verfassungsblog.de/10-facts-on-poland-for-the-consideration-of-the-european-court-of-justice/>

³⁷ Jüngste Anlässe waren u.a. die Umstände der Anordnung von Untersuchungshaft für Stanisław Gawłowski, ehem. Generalsekretär der Oppositionspartei PO, dem Bestechung vorgeworfen wird (<https://wiadomosci.wp.pl/stanislaw-gawlowski-dostal-ostatnia-pensje-z-sejmu-wiemy-ile-wyniosla-6252045562021505a>) sowie disziplinarische Ermittlungen gegen den

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

POLEN

DR. ANGELIKA KLEIN
LUKAS REICHE

5. Juli 2018

www.kas.de

www.kas.de/polen

Schließlich bleibt die Frage, ob und falls ja, inwiefern Modifikationen der Justizreform ggf. rückgängig gemacht oder abgeschwächt werden können. Der Gesprächsfaden, den Brüssel zu diesem Zweck mit Warschau aufgenommen hat, orientiert sich zwar an dem Prozedere des in Artikel 7 EUV vorgesehenen Sanktionsverfahrens.³⁸ Doch vor dem Hintergrund der Blockadeankündigung seitens Ungarns für den Fall des Entzugs des polnischen Stimmrechts, erscheinen Verhandlungen statt Drohgebärden erfolgversprechender. Ungeachtet dessen verleiht die Tatsache, dass Artikel 7 EUV überhaupt im Raum steht, den Gesprächen Dringlichkeit, was durch die gemeinsame Stellungnahme Deutschlands und Frankreichs nach dem jüngsten Ministerratstreffen am 26. Juni bestärkt worden ist: Beide drängten entschieden darauf, den in Artikel 7 EUV vorgesehenen Weg weiterzuverfolgen.³⁹

In einem weiteren Schritt müssten hierzu (nach der bereits erfolgten Einleitung des Verfahrens durch die Kommission im Dezember 2017 und der formellen o.g. Anhörung am 26. Juni) 22 von 27 Staaten im Ministerrat⁴⁰ beschließen, dass die „eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung“ der Rechtsstaatlichkeit besteht. Dazu könnte es frühestens bei der ersten Sitzung unter österreichischer Leitung am 27. Juli kommen. Darüber hinaus ist erforderlich, dass das Europaparlament mit absoluter

Mehrheit dieser Einschätzung zustimmt, was angesichts von zwei bereits beschlossenen, unverbindlichen Resolutionen in dieser Angelegenheit nicht unwahrscheinlich erscheint.⁴¹

Damit wären die Voraussetzungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 erfüllt, womit die Ausgangslage für ein Sanktionsverfahren nach Absatz 2 gegeben wäre – mit weitreichenden Konsequenzen, wie der Entzug des Stimmrechts, wofür aber besagte Einstimmigkeit im Ministerrat erforderlich wäre.

Sollte der Dialog mit Brüssel weiterhin keine Erfolge zeigen, würden erst die Parlamentswahlen im Herbst 2019 die Chance auf einen Richtungswechsel erbringen: Eine ggf. neue Regierung würde dann vor der Frage stehen, ob sie über die von der PiS geschaffenen Mechanismen das Justizwesen ein weiteres Mal „durchlüftet“⁴² oder der Verfassung die Treue hält und auf andere Weise die Gerichte reformiert und das Rechtswesen entpolitisiert.⁴³

Inzwischen bleibt abzuwarten, inwiefern die Regierung in den kommenden Wochen und Monaten ihre neugewonnen Privilegien tatsächlich durchsetzen wird. Für die Richter, die am Morgen des 4.07.2018 wie gewohnt – wenngleich begleitet von Demonstrationen und Protesten – zur Arbeit erschienen sind, nicht wissend, wie lange dies entsprechend noch möglich sein wird, eine existentielle, entscheidende Frage.

Krakauer Richter Waldemar Zurek, der als Hauptgegner der Justizreformen in den Medien in Erscheinung getreten war (<https://www.theguardian.com/world/2018/jun/19/theyre-trying-to-break-me-polish-judges-face-state-led-intimidation>).

³⁸ Artikel 7 Abs. 1 EUV, eine hilfreiche grafische Darstellung findet sich unter <http://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/eu-affairs/20180222STO98434/bedenken-zur-rechtsstaatlichkeit-in-polen-artikel-7-verfahren>

³⁹ <https://www.politico.eu/article/eu-unpersuaded-by-polands-defense-at-rule-of-law-hearing/>

⁴⁰ Polen selbst darf nicht mit abstimmen. Siehe dazu die Grafik, auf die in Fußnote 34 verwiesen wird.

⁴¹ Einmal im November 2017 <https://www.handelsblatt.com/politik/international/polen-eu-parlament-stimmt-fuer-rechtsstaatsverfahren-/20586282.html?ticket=ST-56363-HNLalWZ7lj2dwCSWwtEX-ap4> und im März 2018 <https://www.politico.eu/article/european-parliament-triggering-article-7-poland-judicial-reform-voting-rights/>

⁴² So bezeichnete der PiS-Vorsitzende Kaczyński die Reform des Justizwesens, siehe <https://www.g2w.eu/zeitschrift/leseprobe/1380-justizreform-in-polen>

⁴³ Hierzu ausführlich <http://www.bpb.de/internationales/europa/polen/267803/analyse-eine-justizreform-die-bruecken-verbrennt>